

RS Vwgh 2003/9/18 2003/16/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2003

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §3 Abs1 Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/16/0088

Rechtssatz

Es genügt für den Bereicherungswillen, dass die zuwendende Partei die Bereicherung des Empfängers in Kauf nimmt, wobei der Bereicherungswille von der Abgabenbehörde auch aus dem Sachverhalt erschlossen werden kann. Ein wesentliches Anzeichen für die Annahme einer gemischten Schenkung ist ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160087.X01

Im RIS seit

13.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at